

4/SN-2/ME
 von 6
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433
 Durchwahl 1414

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1023/1-II/5/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Filmförderungsgesetz geändert
 wird; Begutachtungsverfahren

(25)

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

Sachbearbeiter:

ORat Dr. Tummeltshammer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	-Ge' 9 87
Datum:	- 9. MRZ. 1987
Verteilt	11. 3. 87 fe

L. Bauer

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesge-
 setzes, mit dem das Filmförderungsgesetz, BGBI.Nr. 557/1980, geändert
 wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

2. März 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wolff

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433

GZ. 21 1023/1-II/5/87

Durchwahl 1414

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Filmförderungsgesetz ge-
 ändert wird; Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:

Zur GZ. 13.584/5-III/9/86
 vom 7. Jänner 1987

ORat Dr. Tummelthammer

An das
 Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz, BGBI.Nr. 557/1980, geändert werden soll, samt den Erläuterungen in der vorliegenden Fassung mitzuteilen, daß es gegen den Gesetzesentwurf vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen keinen Einwand erhebt, wobei jedoch ersucht wird, im Gesetzestext selbst noch nachstehenden Änderungsvorschlägen Rechnung zu tragen:

Zu § 2 (1):

Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, daß die in lit. d beschriebene Förderung der "kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österr. Filmschaffens" ein kaum determinierbarer Begriff ist und daher zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Umfanges der Förderungsmöglichkeiten des ÖFF führen könnte. Auf Art. 18 B-VG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Zu § 5 (1) lit. c:

So sehr einerseits die Teilnahme fachkundiger Vertreter an den Sitzungen des Kuratoriums des ÖFF begrüßt wird, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Vertreter des Bundes, die bisher schon in der Minderheit waren, nunmehr allein durch die Vertreter des Österr. Filmwesens überstimmt werden können. Abgesehen davon, daß die Position der Bundesvertreter im Kuratorium

- 2 -

bereits nach der derzeitigen Rechtslage mit der Tatsache, daß der Bund die Hauptlast der Fondsfinanzierung trägt, nicht im Einklang steht, müßte für den Fall, daß die Mehrheitsverhältnisse im Kuratorium neuerlich zu Ungunsten des Bundes verschoben werden sollten, eine entsprechende Ausweitung des den Bundesvertretern gem. § 5 Abs. 6 letzter Satz zustehenden - eher bescheidenen - Vetorechtes (zumindest auf die Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. c, e, f, g) verlangt werden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, und im Hinblick auf das bisher klaglose Funktionieren der Förderungspraxis des Fonds wird vorgeschlagen, weiterhin mit 9 Kuratoren das Auslangen zu finden, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß die Fachdiskussion über ein Projekt ja grundsätzlich schon in der Auswahlkommission abgeführt wird und dann dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt wird. Eine Erhöhung der Mitglieder des Kuratoriums erscheint daher nicht notwendig.

Zu § 6 (1):

Dagegen besteht im Hinblick auf die Erweiterung der Förderungstätigkeit des ÖFF und unter Hinweis auf die vorherigen Ausführungen zur Aufstockung des Kuratoriums des ÖFF kein Einwand.

Zu § 6 (4):

Es wird empfohlen, den letzten Satz dieses Absatzes nicht entfallen zu lassen, weil die Auswahlkommission auch dann beschlußfähig ist, wenn nicht alle Mitglieder der Kommission anwesend sind und damit eine Stimmenungleichheit und dadurch Beschlusunfähigkeit eintreten kann.

Zu § 10 (5):

Kein Einwand.

Zu § 11 (1) lit. a:

Kein Einwand.

Zu § 11 (1) lit. c:

Während der Begriff "Eigenmittelanteil" ein konkreter ist, ist die Definierung des "Eigenanteils" schon wesentlich diffiziler, weil zum Eigenanteil auch nicht geldwerte Leistungen gezählt werden können und damit die Möglichkeit gegeben erscheint, daß ohne jede eigengeldwerte Leistung (und damit auch verringerterem Risiko) Filme produziert werden können. Es wird daher vorgeschlagen, den bis jetzt im Gesetz verwendeten Begriff "Eigenmittel-

- 3 -

anteil" beizubehalten. Abs. 7 gibt hier ohnedies noch die Möglichkeit der erweiterten Auslegung dieser Bestimmung.

Des weiteren erscheint der Begriff "in begründeten Fällen" zu unbestimmt und wäre entweder durch das Gesetz oder durch einen Hinweis auf die Förderungsrichtlinien zu konkretisieren.

Zu § 11 (6):

Gegen diese Bestimmung besteht grundsätzlich kein Einwand, zu den "wichtigen Gründen" gelten aber die oben erwähnten Einwendungen.

Zu § 11 (7):

Auf die Ausführungen zu § 11 (1) lit. c wird verwiesen.

Zu § 11 (8):

Kein Einwand.

Zu § 12 (1) lit. f:

Kein Einwand.

Zu § 12 (3):

Kein Einwand.

Zu § 14 (3):

Kein Einwand.

Zu § 14 (4):

Kein Einwand.

Zu § 17 (2):

Bis zur Neufassung durch das AbgÄG 1984, BGBI.Nr. 531, bestimmte § 3 Z. 5 EStG, daß Bezüge bzw. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung u.a. dann einkommensteuerfrei sind, wenn sie "für Zwecke der Kunst bewilligt werden". Durch das AbgÄG 1984 wurde der Wortlaut des § 3 Z. 5 EStG dahingehend geändert, daß Bezüge bzw. Bei-

- 4 -

hilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung zur Förderung der Kunst nur dann einkommensteuerfrei sind, wenn diese Mittel "zur unmittelbaren Förderung der Kunst gewährt werden". Demnach ist aufgrund der Bestimmungen des § 3 Z. 5 EStG in der derzeit geltenden Fassung die Einkommensteuerfreiheit von Bezügen bzw. Beihilfen zur Förderung der Kunst von nachstehenden Voraussetzungen abhängig:

- a) Die Bezüge bzw. Beihilfen müssen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung stammen.
- b) Durch die Beihilfen bzw. Bezüge muß die Kunst unmittelbar gefördert werden.

Da der Filmförderungsfonds nicht nur aus Mitteln des Bundes, sondern auch aus anderen Mitteln und Zuwendungen gespeist wird - siehe § 2 des Filmförderungsgesetzes - muß gesetzlich festgelegt werden, daß es sich bei den Zuwendungen des Filmförderungsfonds um öffentliche Mittel handelt, anderenfalls eine Einkommensteuerfreiheit der Zuwendungen seitens des Filmförderungsfonds unter Bezugnahme auf § 3 Z. 5 EStG nicht möglich wäre.

§ 3 Z. 5 EStG in der derzeit geltenden Fassung setzt, wie schon erwähnt, eine unmittelbare Förderung der Kunst voraus. Dementsprechend könnten ho. Erachtens Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung technischer und kaufmännischer Filmschaffender unter Hinweis auf § 3 Z. 5 EStG nicht als einkommensteuerfrei behandelt werden, weil hiedurch die Kunst höchstens eine mittelbare, aber keine unmittelbare Förderung erfährt. Die Frage, inwieweit Zuwendungen zur beruflichen Weiterbildung künstlerisch Schaffender als unmittelbare Förderung der Kunst anzusehen sind, wäre nach der hiezu ergangenen Rechtsprechung - sieht insbesondere das VwGH-Erk. vom 12. Oktober 1962, Zl. 284/1961 - zu beurteilen, die diesbezüglich eine relativ großzügige Auslegung erkennen läßt.

Wenn daher Zuwendungen (nichtrückzahlbare Zuschüsse) des Filmförderungsfonds entsprechend den Bestimmungen des § 3 Z. 5 EStG einkommensteuerfrei sein sollen, so wäre § 17 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes etwa wie folgt abzufassen:

"Zuschüsse des Fonds zur gelten als Bezüge aus öffentlichen Mitteln; sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Z. 5 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, einkommensteuerfrei."

- 5 -

Wenn hingegen Zuwendungen des Filmförderungsfonds auch dann einkommensteuerfrei sein sollen, wenn hiedurch nicht die Kunst als solche bzw. die Kunst nicht unmittelbar gefördert wird, so dürfte nicht auf § 3 Z. 5 EStG Bezug genommen werden, sondern müßten die in Rede stehenden Zuwendungen für sich als einkommensteuerfrei erklärt werden. § 17 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes müßte diesfalls etwa wie folgt lauten:

"Zuschüsse des Fonds zur Förderung der Erstellung von Filmkonzepten sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit.b und c dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit".

Gegen eine solche weitgehende Einkommensteuerbefreiung würde der Umstand sprechen, daß für die Einkommensteuerfreiheit von Zuwendungen zur Förderung der Kunst aus öffentlichen Mitteln vom Gesetzgeber im § 3 Z. 5 lit. a EStG generell eine unmittelbare Förderung der Kunst gefordert wird. Eine so weitgehende Einkommensteuerbefreiung der Zuwendungen des Filmförderungsfonds, die in ihrer praktischen Anwendung problemfrei wäre, erschien ho. Erachtens jedoch dann vertretbar, wenn zweifelsfrei feststeht, daß in allen Fällen durch diese Zuwendungen nur Ausgaben ersetzt werden, die dem Empfänger der Zuwendungen durch die zu fördernde berufliche Weiterbildung tatsächlich erwachsen; dies deshalb, weil § 20 Abs. 2 EStG bestimmt, daß Ausgaben, die mit einkommensteuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, bei der Einkommensermittlung nicht abgesetzt werden dürfen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

2. März 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

